



Sportförderrichtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz

1. Präambel

Sport gehört für immer mehr Menschen zu einer der wichtigsten Freizeitaktivitäten. Mehr als zuvor regt er zu einem aktiven Gesundheitsverhalten an. Gerade bei Kindern und Jugendlichen stellt Sport eine wichtige Funktion dar - er vermittelt Möglichkeiten der Gemeinschaftsorientierung und Selbstverwirklichung.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist deshalb am Erhalt und Ausbau einer vielgestaltigen und differenzierten Sportlandschaft sowie an der Pflege einer breiten Sportkultur interessiert.

In Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung des Sportes fördert der Landkreis Mansfeld-Südharz insbesondere den Vereinssport, den Behindertensport, den Seniorensport sowie in besonderem Maße den Kinder- und Jugendsport.

Hierzu stellt der Landkreis Mansfeld-Südharz gem. § 11 SportfG LSA die kreiseigenen Sportstätten den Sportvereinen zur sportlichen Betätigung unter angemessener Beteiligung an den Betriebskosten zur Verfügung.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zusätzlich gewährt der Landkreis Mansfeld-Südharz als Zuwendungsgeber, nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung LSA (in der jeweils gültigen Fassung) Zuwendungen aus dem ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gemäß dem jährlichen Haushaltsplan des Landkreises. Die Mittel stehen erst mit bestätigter und genehmigter Haushaltssatzung zur Verfügung.

Diese Zuwendungen dienen der Unterstützung der Sportvereine und -verbände (Zuwendungsempfänger) im Landkreis Mansfeld-Südharz für die, in den Punkten 3.1 und 3.2 dieser Förderrichtlinie entsprechenden Bereiche. Die Vergabe der Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Sinne dieser Richtlinie entsprechend der Bedarfspriorität und sportfachlicher Gesichtspunkte sowie im Rahmen, der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Bereits gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Zuwendungen.



3. Allgemeine Förderbedingungen

Die geleisteten Zuwendungen sind zweckgebunden sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie werden nur dann geleistet, wenn der Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Sportvereins oder -verbandes erbracht wurde.

Gewinnorientiert betriebener Sport wird grundsätzlich nicht finanziell gefördert.

Die Sportvereine und -verbände haben zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme vorrangig Eigenmittel und andere Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen.

Gefördert werden können:

- Kinder- und Jugendsport (3.1)
- Bau und Sanierung von Sportstätten (3.2)

3.1 Kinder- und Jugendsport

Gefördert werden kann eine Maßnahme im Wertumfang von über 500 €:

- Die Teilnahme oder Ausrichtung von jeglichen Meisterschaften
- Vorbereitungs- bzw. Trainingslager
- Sportliche Veranstaltungen ausschließlich für Kinder und/oder Jugendliche

Zuwendungshöhe

Förderfähig ist eine Maßnahme im Kinder- und Jugendsport mit aktiv teilnehmenden Kindern und/oder Jugendlichen.

Die Höhe der Förderung beträgt 500 € (Pauschalbetrag). Pro Verein und Jahr können bis zu 3 Maßnahmen gefördert werden.



3.2 Bau- und Sanierung von Sportstätten

Gefördert werden können die Sanierung, Modernisierung, der Um- und Ausbau sowie der Neubau von Sportstätten.

Nicht gefördert werden können:

- Instandsetzungen, die dem gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand dienen
- Wirtschaftlich genutzte Räume, Gebäude und Anlagen
- Gerätehäuser
- Frühjahrsinstandsetzungen von Tennisanlagen
- Aufwendungen für das Betreiben, Erhalten, Mieten, Pachten o.ä. von Sportstätten
- Sauna- und Golfanlagen
- Schwimm- und Badegewässer
- Sportstätten für Berufs-, Lizenz- und Vertragssport
- Arbeits- und Sachleistungen des Antragstellers

Zuwendungshöhe

Die Höhe der Förderung kann bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Mindestfördersumme (30 %) beträgt 1.000 € pro Verein und Jahr, jedoch höchstens 10.000 €.

Pro Verein ist höchstens alle 2 Jahre eine Bau- und Sanierungsmaßnahme förderfähig.

4. Verfahren

Der Landkreis Mansfeld-Südharz erarbeitet nach Eingang der Anträge einen Vorschlag für die Vergabe der Zuwendung an die Sportvereine und –verbände und wird sich dazu mit dem KSB ins Benehmen setzen. Näheres regelt die Bestallungsvereinbarung Sport zwischen dem Zuwendungsgeber und dem KSB.

4.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Diese Förderanträge (siehe Vordruck) sind stets vor Beginn der Maßnahme mit allen erforderlichen Anlagen bis zum 31. Oktober eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr beim Landkreis Mansfeld-Südharz zu stellen.

Nicht fristgemäß eingehende Anträge werden abgelehnt.

Die entstehenden Kosten der beantragten Maßnahme sind zunächst vom Antragsteller zu verauslagen.

Dem Antrag sind grundsätzlich geeignete Unterlagen und Nachweise zu den geplanten Maßnahmen beizufügen.

Zusätzlich für Anträge nach 3.2 sind einzureichen:

- 3 Kostenvoranschläge, die die angegebenen Gesamtkosten komplett belegen
- Grundbuchauszug bzw. entsprechende Überlassungsvereinbarung mit einer Laufzeit zum Zeitpunkt der Antragstellung von mind. 15 Jahren bei Sanierungsmaßnahmen und 25 Jahren bei Neubaumaßnahmen
- Sowie für Maßnahmen im Hochbau: Grundrisspläne, detaillierte Baubeschreibung und Begründung der Notwendigkeit

4.2 Bewilligungs- / Auszahlungsverfahren

Über den Umfang und die Verteilung der Förderung entscheidet der Zuwendungsgeber.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nach jährlich bestätigtem Haushalt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Form eines Zuwendungsbescheides, welcher die Höhe der Zuwendung, die Auszahlung und den Zweck der Verwendung sowie die Nachweisführung bestimmt.

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung (3.1) sowie in Form einer Anteilfinanzierung (3.2), zweckgebunden auf das Konto des entsprechenden Vereins oder Verbandes.

Die Zuwendung wird regelmäßig erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet (siehe Vordruck).

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises Mansfeld-Südharz an Dritte (ANBest-MSH) sind Bestandteil jeglicher Zuwendung und zu beachten.

4.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zweckes der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (siehe Vordruck). Hierzu sind mit der Abrechnung die Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen einzureichen, wenn es nicht im Bescheid anders bestimmt ist.

Für die Kategorie 3.1 ist die Vorlage eines Sachberichtes sowie einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belege) als Verwendungsnachweis ausreichend. (einfacher Verwendungsnachweis)

Unbezahlte Rechnungen sind nicht förderfähig.

Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, soweit der Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird. So auch wenn der Verein die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht nachgewiesen wird.



4.4 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhält;
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;
- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5. In-Kraft-Treten

- Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 01.01.2022 außer Kraft.
- Durch das Verfahren der Antragstellung (siehe Pkt. 4 der Richtlinie) bis zum 31. Oktober für das folgende Haushaltsjahr ist das Jahr 2026 als Übergangsjahr der Sportförderung zu betrachten.

Sangerhausen, den 20.4.26

André Schröder

Landrat